

# **Satzung des Fördervereins „Kirchenchor Cappel“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der am 11.08.2008 gegründete Verein führt den Namen „**Förderverein Kirchenchor Cappel**“ und hat seinen Sitz in Marburg-Cappel. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Kirchenchores in der Ev. Kirchengemeinde Cappel. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO), und zwar durch

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen)
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

Die Förderung kann dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Ausrüstung, Übungsstunden oder Chorwochenenden sowie sonstige musikalische Aktivitäten übernimmt und trägt, aber auch durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Kirchengemeinde.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters / / der gesetzlichen Vertreterin.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich und spätestens einen Monat vor Ablauf des Kalenderjahres zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

#### **§ 5 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem / der Vorsitzenden,
- der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- der Kassiererin / dem Kassier sowie
- dem Schriftführer / der Schriftführerin (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) In Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des / der Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt

a) die Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren und

b) jedes Jahr zwei Kassenprüfer / Kassenprüferinnen.

Sie nimmt den Bericht des/der Vorsitzenden und des/der Kassiererin entgegen.

Sie beschließt über

a) die Mitgliederbeiträge

b) die Entlastung des Vorstandes

c) die Änderung der Satzung

d) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im ersten Jahresquartal statt und wird von dem / von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellv. Vorsitzenden geleitet. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter / von der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schrift-

föhrerin zu unterschreiben und allen Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zuzustellen ist.

### **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Ev. Kirchengemeinde Cappel, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Kirchenmusik im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.08.2008 von der Mitgliederversammlung des „Fördervereins Kirchenchor Cappel“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____